

Französische Literatur.

F. Alcan in Paris.

Duclaux, J., la chimie de la matière vivante. 16°. 3 fr. 50 c.
de Lanessan, J.-L., la lutte contre le crime. 8°. 6 fr.

Attinger Frères in Neuenburg.

Châtelain, A., derniers contes. 8°. 3 fr. 50 c.

Berger-Levrault & Cie. in Paris.

Caillaux, l'impôt sur le revenu. 12°. 3 fr. 50 c.

Calmann-Lévy in Paris.

Canora, J., Madame Davenay, bienfaitrice. 18°. 3 fr. 50 c.

H. Desforges in Paris.

de Graffigny, H., l'aéronautique et l'aviation en 1909. 8°. 2 fr. 50 c.

E. Flammarion in Paris.

Fischer, M. et A., A. Z. 11 poste restante. 18°. 3 fr. 50 c.

Hachette & Cie. in Paris.

de Langsdorff, Voyages et chasses en Ouganda. 16°. Ill. 4 fr.

L. Laveur in Paris.

Siderski, D., les sécheresses agricoles. 8°. 3 fr.

A. Lemerre in Paris.

d'Ulmès, F., les demis-morts. 18°. 3 fr. 50 c.

Librairie aéronautique in Paris.

Davois, G., Bibliographie aéronautique française. 8°. 6 fr.

Mercure de France in Paris.

Mélie, J., les idées de Stendhal. 18°. 3 fr. 50 c.

A. Méricant in Paris.

Bonnefoy, A., comment caser nos fils dans les fonctions publiques et administratives. 18°. 3 fr. 50 c.

Lorrain, J., Pelléastres. 18°. 3 fr. 50 c.

L. Michaud in Paris.

Boyer d'Agen, Monsieur Joachim Pecci. 8°. Ill. 10 fr.

F. Nathan in Paris.

Kergomard, P., et Brés, H.-S., l'enfant de 2 à 6 ans. 18°. Ill. 2 fr. 75 c.

G. van Oest & Cie. in Brüssel.

Souguenet, L., à la découverte de Londres. Notes d'un explorateur français au 20^e siècle. 8°. 3 fr. 50 c.

P. Ollendorff in Paris.

Rolland, R., la fin du voyage. 18°. 3 fr. 50 c.

Payot & Cie. in Lausanne.

Persky, S., Tolstoï intime. 8°. 3 fr. 50 c.

Perrin & Cie. in Paris.

Berger, L., les femmes poètes de l'Allemagne du moyen-âge au XIX^e siècle. 16°. Ill. 3 fr. 50 c.

Hocquart de Turtot, E., la conquête des communes. 16°. 3 fr. 50 c.

Plon-Nourrit & Cie. in Paris.

Amiot, G., l'approche du soir. 18°. 3 fr. 50 c.

A. Rousseau in Paris.

Cormouls-Honlis, E., l'assistance par le travail. 8°. 15 fr.

du Payrat, A., le prisonnier de guerre dans la guerre continentale. 8°. 8 fr.

Société des publications littéraires illustrées in Paris.

Maygrier, R., la ruche. 18°. 3 fr. 50 c.

J. Tallandier in Paris.

Cahu, T., et d'Azco, J., le printemps d'une femme. 18°. 3 fr. 50 c.

H. Vaillant-Carmanne in Lüttich.

Francotte, H., les finances des cités grecques. 8°. 7 fr.

Deutscher Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908.

61. Sitzung vom 12. April 1910.

(Vgl. Nr. 37 b. Bl. vom 15. Februar 1910.)

Auf der Tagesordnung steht die erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908.

Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Visco:

Meine Herren! Die revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 ist bereits der Gegenstand Ihrer Beratung gewesen und hat nach dreimaliger Beratung am 18. Mai v. J. Ihre Zustimmung erlangt. Ebenso hat der Bundesrat seine Zustimmung zu der revidierten Übereinkunft erteilt.

Bei der in diesem hohen Hause stattgehabten Beratung ist hervorgehoben worden, daß die meisten Änderungen der Übereinkunft mit den bestehenden Reichsgesetzen über Urheberrecht übereinstimmen, und daß es deswegen, um die mit den Gesetzen nicht übereinstimmenden Vorschriften damit in Einklang zu bringen, nur weniger Ergänzungen und Änderungen der Reichsgesetze bedürfen würde. Diesem Bedürfnis soll der Ihnen vorliegende Entwurf entsprechen. Mehrere kleine Änderungen werden in der Kommission näher erwogen werden können. Ich darf hier nur auf einige Gesichtspunkte von größerer Tragweite aufmerksam machen.

Auf dem Gebiete der Kinematographie ist durch die im Herbst 1908 stattgehabte internationale Konferenz ein neuer

Schutz eingeführt worden, und zwar nach zwei Richtungen: einmal sollen die Verbandsländer verpflichtet sein, literarischen Werken in diesen Ländern Schutz dagegen zu gewähren, daß sie ohne Erlaubnis des Urhebers zum Zweck einer kinematographischen Darstellung gemacht werden. Ferner soll ein originales kinematographisches Werk nicht nur dagegen geschützt werden, daß es in gleicher bildlicher Gestalt dargestellt wird, sondern auch dagegen, daß der frei ersonnene Inhalt in einer abweichenden bildlichen Darstellung wiedergegeben wird. Beiden Anforderungen kann nach den Vorschriften der deutschen Gesetze nicht genügt werden; es muß also hier das Reichsgesetz abgeändert werden.

Von großer praktischer Bedeutung ist die Änderung, die eingetreten ist auf dem Gebiete des Schutzes der Werke der Tonkunst gegen die Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente. Während bisher der Schutz dieser mechanischen Industrien in den Verbandsländern sehr verschieden geordnet war, sollen die Staaten verpflichtet sein, den Tonsetzern grundsätzlich Schutz zu gewähren; der inneren Gesetzgebung ist aber ein weiter Spielraum gegeben, um die Befugnisse durch besondere Vorbehalte zu beschränken. Für Deutschland handelt es sich darum, in welcher Weise die Interessen der Tonsetzer und der Musikverleger einerseits, der Fabrikanten andererseits zu berücksichtigen sind; hierbei ist zu würdigen, daß die Interessen der Fabrikanten in Deutschland von so großer wirtschaftlicher Bedeutung sind wie in keinem anderen Lande.

Bei den Verhandlungen, die die Reichsverwaltung mit Vertretern der verschiedenen Interessentengruppen geführt hat, hat sich nun herausgestellt, daß eine billige Lösung der Frage nur geschaffen werden kann durch Einführung einer Zwangslizenz, eine Maßnahme, wie sie bereits bei der zweiten Lesung der revidierten Übereinkunft von dem Herrn Abgeordneten Junck befürwortet worden war. Sollte man